

**Kommunales Förderprogramm
dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und
Ableitung bzw. Versickerung**

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalbach.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Bürgermeister entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.
- der Gemeinde, wenn sie eigene dezentrale Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogrammes durchführt

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht bzw. eine dauerhafte Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche von mind. 270 l/(s x ha) aufweist.

2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z. B.:
- Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungsteich

Hinweis: Eine Versickerung wird grundsätzlich nur in den Bereichen des Gemeindegebietes gefördert, die gemäß der „Studie zur Konkretisierung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzeptes“ mindestens „**geeignet**“ sind. Ausnahmen sind nur unter Vorlage eines Versickerungsnachweises, durchgeführt von einem Bodengutachter, zulässig.

- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole, Gründach) mit einem Mindestvolumen von 0,03 m³ pro Quadratmeter abgekoppelter Fläche. Der Drosselabfluss einer Retentionszisterne oder Rigole darf maximal 1l/s betragen und ist in eine Mischwasserkanalisation oder in eine Versickerung einzuleiten. Bei Versickerung ist ein Versickerungsnachweis vorzulegen.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

- C. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

- D. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei einer Veränderungssperre nach dem BauGB sowie bei Mängeln oder Mängeln der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

Aus Gründen des Artenschutzes ist die Umwandlung in Stein- und Schottergärten nicht zuwendungsfähig.

IV. **Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung**

- E. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- F. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- G. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.

- H. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von 20 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche bei Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen sowie bei getrennter Ableitung gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Für die Regenwasserrückhaltung wird ein Zuschuss von 40,- € je m² angeschlossener Fläche gewährt, jedoch auch hier nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Eigenleistungen werden mit 15,- €/Std. in einer maximalen Höhe von 600,- € je Maßnahme gefördert. Hier ist der Nachweis der Eigenleistung in einer Tabelle mit Angabe des Ausführungsdatums, Angabe der Arbeitsstunden pro Tag, Angabe der ausgeführten Arbeiten und mit der Angabe, wer die Arbeiten ausgeführt hat, zu führen.

VI. Antragsverfahren

- I. Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt an die Gemeinde Schwalbach zu stellen. Im Bedarfsfall wird Beratung und Hilfestellung bei der Formulierung des Antrages geleistet.
- J. Dem Antrag sind beizufügen:
- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
 - sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer IV.G; soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- K. Über den Förderungsantrag entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- L. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald vom zuständigen Fachbereich die Ausführung der Anlage überprüft wurde.

VIII. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten und Ende des Förderprogramms

Die Laufzeit orientiert sich grundsätzlich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Dieses Förderprogramm tritt am 01.11.2025 in Kraft und endet am 20.03.2029. Änderungen bleiben vorbehalten.

Gleichzeitig tritt das kommunale Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung vom 01.01.2022 außer Kraft.

X. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Gemeinde Schwalbach

Ansprechpartner:

Patrick Wernet

Tel: 06834 571-210

Schwalbach, den 28.11.2025

Der Bürgermeister


Markus Weber